

10-050

Satzung zur Wahrung des Nichtraucherschutzes in Verwaltungsgebäuden der Stadt Köthen (Anhalt) (Nichtrauchersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung 18. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Zweck der Satzung ist die Wahrung und Stärkung des Schutzinteresses aller Nichtraucher vor den durch passives Rauchen bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Rauchen im Sinne dieser Satzung ist das Anzünden oder Am-Brenn-Halten eines Tabakerzeugnisses.

(2) Gebäude oder Gebäudeteile im Sinne dieser Satzung sind, vollständig umschlossene Räumlichkeiten

1. der öffentlichen Verwaltung der Stadt Köthen (Anhalt) und ihrer Ortschaften, einschließlich insbesondere der Gemeindehäuser der Ortschaften, der Feuerwehrgebäude, der Gebäude des Baubetriebshofes, des Archivs und der Bibliothek,

2. der Eigenbetriebe der Stadt Köthen (Anhalt), soweit sie nicht bereits in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 464) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

§ 3

Allgemeines Rauchverbot

(1) In Gebäuden oder Gebäudeteilen gemäß § 2 Abs. 2 ist das Rauchen verboten.

(2) Auf das Rauchverbot ist an öffentlichen Zugängen der Gebäude oder Gebäudeteile im Sinne dieser Satzung deutlich sichtbar hinzuweisen.

(3) Der durch die Arbeitsstättenverordnung verankerte Schutz der nicht rauchenden Mitarbeiter, sonstige dem Nichtraucherschutz dienende Vorschriften sowie Vorschriften des Brandschutzes bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das allgemeine Rauchverbot nach § 3 Abs. 1 gilt nicht in Gebäuden oder Gebäudeteilen, soweit sie der privaten Nutzung zu Wohnzwecken dienen.

(2) Das allgemeine Rauchverbot nach § 3 Abs. 1 gilt nicht in folgende städtische Objekte:

- Feuerwehrgebäude Köthen und Arensdorf,
- Dorfgemeinschaftshaus, Feuerwehrgebäude und Vereinsraum des Sportlerheimes in Wülknitz
- Feuerwehrgebäude und Gartenspartenheim Baasdorf.

§ 5 Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Rauchverbotes

Die Person, der das Hausrecht für das jeweilige Gebäude oder den jeweiligen Gebäudeteil zusteht, ist für die Einhaltung des Rauchverbotes und der Hinweis- und Kennzeichnungspflicht verantwortlich und hat durch geeignete Maßnahmen für die Umsetzung des Nichtraucherschutzes zu sorgen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 raucht, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 vorliegt, oder
2. einer Hinweis- und Kennzeichnungspflicht im Sinne von § 3 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro und
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu einhundert Euro geahndet werden.

(3) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) zuständig.

§ 7
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Köthen (Anhalt), 19. Dezember 2008

Kurt-Jürgen Z a n d e r
Oberbürgermeister

(Siegel)

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/2009 vom 20. Februar 2009)